

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 5. Dezember 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Infectionsgebühren sind für die kleinp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Weitergewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen im Falle unfreiwilligen Verlustes der Staatsangehörigkeit S. 451. — Errichtung einer Provinz Oberschlesien S. 451. — Verordnung über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter auf Bahnhöfen S. 451. — Auskunftsstelle für Aus-, Rück- und Einwanderer S. 451. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 452. — Gefängnisstrafe für Schwarzschlachten, sowie Verschärfung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vieh- und Fleischbewirtschaftung S. 452. — Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 452. — Ermittlung der nicht im Abstammungsgebiet wohnenden Stimmberechtigten und ihre Rückführung zur Volksabstimmung S. 452. — Verteilung von Lebensmitteln für Versorgungsbedürftige S. 453. — Verteilung von Büchsenfleisch (Inlands Rindfleisch) S. 453. — Verteilung von Margarine S. 453. — Anmeldeung zur Kundenliste S. 453. — Entziehung der Selbstversorgung S. 453. — Neuordnung für Wahlen S. 453. — Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen S. 453. Erlösen von Rände S. 455. — Streichung der Station Otmuthweiche als Tarifikation S. 455. — Merkblatt für Antäage auf Erteilung der Erlaubnis zur Einreise in das Gebiet der 3. und 4. Zone (englisches und belgisches Gebiet).

Weitergewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen im Falle unfreiwilligen Verlustes der Staatsangehörigkeit.

Die Preussische Staatsregierung hat in der Sitzung vom 19. September 1919 beschlossen, die zuständigen Ressortminister zu ermächtigen, die ihnen unterstehenden Kassen mit Anweisung dahin zu versehen, daß die Bezüge an Ruhegehalt, Wartegeldern sowie Witwen- und Waisengeldern einschließlich der Kriegsbeihilfen an die bisherigen Empfangsberechtigten vorbehaltlich der Auseinanderlegung mit den preussische Gebietsteilen übernehmenden Staaten oder späterer gesetzlicher Regelung vorläufig weiter zu zahlen sind, auch wenn nach den gesetzlichen Vorschriften wegen des durch den Friedensvertrag herbeigeführten Verlustes der deutschen oder preussischen Staatsangehörigkeit an sich ein Ruhen oder ein Fortfall dieser Bezüge eintreten würde.

Berlin, den 31. Oktober 1919.

Der Finanzminister.

Errichtung einer Provinz Oberschlesien.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Provinz Oberschlesien vom 14. Oktober 1919 — G. S. S. 169 — bin ich durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 20. November 1919 bis auf weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte des Oberpräsidenten der neuerrichteten Provinz Oberschlesien nebenamtlich beauftragt worden. Mit der Wahrnehmung meiner Stellvertretung in diesen Geschäften im Falle meiner Abwesenung ist der Oberregierungsrat Tidik nebenamtlich beauftragt worden.

Oppeln, den 25. November 1919.

Der Regierungspräsident.
Vitta.

Verordnung über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter auf Bahnhöfen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. 1918 S. 1292) bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln folgendes:

§ 1. Jegliche Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitern auf Bahnhöfen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 26. November 1919.

Der Regierungspräsident
als Demobilisierungskommissar.

Auskunftsstelle für Aus-, Rück- und Einwanderer.

In Breslau ist als Zweigstelle des Reichsamtes für Deutsche Aus-, Rück- und Einwanderer in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 71, (Reichswanderungsamts) eine öffentliche Auskunftsstelle in Wirkamkeit getreten. Diese Auskunftsstelle unter dem Namen: Öffentliche Auskunftsstelle für Aus-, Rück- und Einwanderer (Zweigstelle des Reichswanderungsamts) befindet sich in Breslau XVIII, Kaiser-Wilhelmplatz 20 (Oberbergamtsgebäude, Zimmer 28 und 29).

Die Auskunftserteilung findet wochentags von 9 bis 11 Uhr, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags auf mündliche wie schriftliche Anfrage völlig kostenlos statt.

Die Zweigstelle Breslau erbet ihre Weisungen und Auskünfte von dem Reichsamt für Deutsche Aus- Rück-

und Einwanderer in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 71, dem sie unmittelbar unterstellt ist.

Die Zweigstelle hat den Zweck, deutsche Auswanderer vor gewissenloser Ausbeutung zu bewahren und ihnen mit dem so notwendigen Rat und mit Auskunftsbeurteilung zur Seite zu stehen. Sie erteilt Ein- und Rückwanderern ebenfalls Ratsschläge für ihr Unterkommen in Deutschland. Ppeln, den 20. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Der ber. Gendarmeriewachmeister Hobeisel, Standort Schellig, traf am 17. dieses Monats gegen 9½ Uhr nachts auf der Chaussee kurz vor Vonschnit, Kreis Neustadt drei männliche Personen, davon eine ein Gewehr tragend, an. Hobeisel ritt scharf an die Gruppe heran und ergriff die Person mit dem Gewehr. Diese riß sich jedoch wieder los und feuerte zwei Schrotflüsse an Hobeisel ab, durch die Hobeisel schwer verwundet wurde. Von den Tätern fehlt bis jetzt jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Am 21. d. Mts. ist der Schützenhauspächter Gustav Kosterka in Ujest, Kreis Groß Strehlitz, von dem Arbeiter Eduard Kostyra, geboren am 21. September 1896 in Schironowitz, dem Arbeiter Wilhelm Zemelka, geboren am 7. April 1898 in Schironowitz und dem Kranführer Wenzel Kalisch geboren am 2. Juni 1898 alle aus Schironowitz, Kreis Groß Strehlitz, ermordet und beraubt worden.

Die Beschuldigten machen seit geraumer Zeit durch fortgesetzte Einbrüche und Raubüberfälle die ganze Gegend unsicher. Die Bevölkerung befindet sich in größter Furcht und Aufregung. Die Täter sind flüchtig.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 5000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, das gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Ppeln, den 26. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Gefängnisstrafe für Schwarzschlachtungen, sowie Verschärfung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vieh- und Fleischbewirtschaftung.

Wir weisen hiermit nochmals auf die neue Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 28. Oktober 1919 — veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Seite 1829, in Kraft seit dem 3. November 1919 — ergeben hin.

Neben einer Verschärfung der bisherigen Strafbestimmungen des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) ist als § 15a hauptsächlich folgendes verordnet:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer

den auf Grund von § 6 Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider eine Schlachtung vornimmt oder vornehmen läßt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 für verfallen erklärt worden sind.“

Danach werden also alle vorschriftswidrigen Schlachtungen jeder Art außer mit Geldstrafen auch mit Gefängnis bestraft. Nach Artikel 2 der Verordnung ist diese Strafanordnung als § 18a ausdrücklich auch auf nicht genehmigte Hauschlachtungen ausgedehnt worden.

Ferner wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch Beamte und Angestellte der Kommunalverbände sich nach dem neuen § 15a strafbar machen, wenn sie über das festgesetzte Skoutingent hinaus oder den bestehenden Anordnungen zuwider Schlachtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Breslau, den 22. November 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

S. B. von Lüden, Regierungsrat.

Berkehr mit Kraftfahrzeugen.

Gemäß Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftwagen vom 22. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 835) hat der Bundesrat die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, für die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge auf Antrag Befreiung vom Erfordernis der Gummibereifung der Radkränze zu erteilen. Gemäß Ziffer 3 a. a. D. ist diese Erlaubnis zur Verwendung nicht elastischer Bereifung nur auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen.

Das Reichsamt für Last- und Kraftfahrwesen beabsichtigt, im Hinblick auf die veränderte Lage der Gummivversorgung und die Beschädigungen, denen die Straßen durch den Verkehr eisenbereifter Lastkraftwagen ausgesetzt sind, die Aufhebung der Verordnung vom 22. Dezember 1915 unverzüglich in die Wege zu leiten und ersucht inzwischen im Einvernehmen mit dem Preussischen Ministerium des Innern die Verwaltungsbehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Verwendung nicht elastischer Bereifung von Lastkraftfahrzeugen spätestens zum 31. März 1920 zurückzunehmen.

Berlin, den 21. Oktober 1919.

Reichsamt für Last- und Kraftfahrwesen.

Der Untersaatssekretär. gez. August Cler.

Abdruck zur allgemeinen Kenntnis. Für die Folge ist bei Vorlage von Anträgen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zum Ausdruck zu bringen, ob das Fahrzeug gummi- oder eisenbereift ist. Groß Strehlitz, den 29. November 1919.

Ermittlung der nicht im Abstimmungsgebiet wohnenden Stimmberechtigten und ihre Rückführung zur Volksabstimmung.

In allen Fragen der Ermittlung und Rückführung der nicht in den Abstimmungsgebieten wohnenden Stimmberechtigten ist, soweit Oberschlesien in Betracht kommt die „Bereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier“ Abt. B Breslau 18, Kaiser Wilhelmplatz 20 zu jeder Auskunft bereit. An der genannten Stelle werden die Anschriften sämtlicher im Reiche lebender Abstimmungs-

berechtigten gesammelt und ersuche ich dieser Stelle solche Adressen mitzuteilen.

Stimmberechtigt ist nach dem Friedensvertrage in Oberschlesien jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, die am 1. Januar des Jahres in dem die Volksabstimmung stattfindet, das 20. Lebensjahr vollendet hat und in dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet geboren ist, bzw. dort seit einem noch festzusetzenden Zeitpunkt, der aber nicht nach dem 1. Januar 1919 liegen darf, ihren Wohnsitz hat oder von den deutschen Behörden ohne Weibehaltung des Wohnsitzes ausgewiesen worden ist. Welche Ausweisepapiere zur Volksabstimmung erforderlich sind, wird erst von dem betreffenden Entente-Ausschuss bestimmt werden. Es kann aber als sicher gelten, daß jeder Abstimmungs-berechtigte haben muß: Geburtschein, Frauen außerdem die Heiratsurkunde. Der endgültige Zeitpunkt der Abstimmung wird bekannt gegeben werden.

Groß Strehlitz, den 27. November 1919.

Verteilung von Lebensmitteln an Versorgungsberechtigte.

Auf den Lebensmittellartenabschnitt 74 für Versorgungsberechtigte werden ausgegeben

1 Pfd. auel. Bohnen
1/2 " Makaroni oder Nudelgraupe
1/4 " Apfelmus
100 gr Speise-Öel

davon Apfelmus und Speise-Öel nur soweit die Vorräte reichen.

Erwerbspreis d. Kaufm. f. 1 Pfd. Makaroni	0,96 M.
Verkaufshöchstpreis	1,20 M.
Erwerbspreis d. Kaufm. f. 1 Pfd. Nudelgraupe	0,92 M.
Verkaufshöchstpreis	1,16 M.
Erwerbspr. d. Kaufm. f. 1 Dose à 1 kg Apfelmus	5,00 M.
Verkaufshöchstpreis	5,50 M.

Die Preise für Bohnen und Speise-Öel sind unverändert.

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Ausgabe beginnt am Dienstag den 2. 12. und endet am Mittwoch den 10. 12. 19. Bis dahin in der Lebensmittelversorgung nicht abgeholte Waren gelten als verfallen. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß für Speise-Öel Gefäße zur Füllung mitgebracht werden müssen, Leihgefäße können nicht verabschiedet werden.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1919.

Verteilung von Büchsenfleisch (Inlands Rindfleisch).

In der laufenden Woche gelangen auf den Kopf der Fleischversorgungsberechtigten des Kreises durch die Fleischer 100 gr Büchsenfleisch (Inlands-Rindfleisch) zum Preise von 5.— Mark je Pfund netto zur Verteilung. Die ganze Büchse kostet also 8.80 Mark.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein irisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese, nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr Rindfleisch auf den Fleischartenabschnitt 1 zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Fleischkonserven.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1919.

Verteilung von Margarine.

In der Zeit vom 7. 12. — 20. 12. 19 gelangen 150 gr Margarine je Woche durch die Butterverteilungs-

stellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen die betreffenden Fettkartenabschnitte zur Verteilung.

Der Erwerbspreis beträgt 4.75 Mark der Verkaufspreis beträgt 5.— je Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1919.

Anmeldung zur Kundenliste.

Die Fleischer der Stadt Groß Strehlitz haben über die Haushaltungen, welche aus dem Stadtbezirk und dem umliegenden Ortschaften bei ihnen regelmäßig Fleisch gegen Marken entnehmen, Kundenlisten zu führen.

Zu diesem Zwecke werden die Fleischversorgungsberechtigten Haushaltungsvorstände ersucht, sich bis spätestens 15. Dezember d. J. bei ihrem Fleischer in Gr. Strehlitz unter Angabe der Personenzahl erneut in die Kundenliste eintragen zu lassen.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1919.

Entziehung der Selbstversorgung.

Dem Häusler Viktor Malik in Freiwohle Lechnitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung für die Ernte 1919 entzogen.

Groß Strehlitz, den 20. November 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Anordnung für Mühlen.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 84 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. Seite 325/35) wird im Anschluß an die Anordnung vom 20. August 1919 Kreisblatt S. 341/43 betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Getreide für Selbstversorger verarbeiten, hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Mäher sind verpflichtet, im Falle ihrer Abwesenheit von der Mühle das Mahlbüch und die Schlüssel zu der Mühle und den Mählerräumen einer in der Mühle verbleibenden Person zu übergeben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch kann die Mühle auf einen bestimmten Zeitraum oder für die Dauer geschlossen werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlitz, den 17. November 1919.

Der Kreisaußschuß.

Grospietsch.

Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen.

Nach dem Gesetze betreffend die Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen vom 16. Juli 1919, Ges.-S. S. Nr. 11785 (G.S.S. 131) sind, sobald eine Neubildung der gemeindlichen Vertretungen stattgefunden hat, die nach dem Einkommensteuergesetz bestehenden Voreinschätzungskommissionen aufzulösen und unverzüglich

Erbschen der Rände.

Die Rände bei dem Pferde des Landwirts Janik in Klusshau ist erloschen.

Ujest, den 30. November 1919.

Der Amtsvorsteher von Schloß Ujest.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1920 wird die Station Otmuthweiche als Taxistation gestrichen.

Rattowitz, den 21. November 1919.

Die Eisenbahndirektion.

Merksblatt

für Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Einreise in das Gebiet der 3. und 4. Zone (englisches und belgisches Gebiet.)

Es werden drei Arten von Einreisegründen unterschieden:

- Einreise aus geschäftlichen Gründen. (Hierunter zählen auch die Reisen der Landwirte zur Bewirtschaftung der auf dem jenseitigen Aheimort gelegenen Grundstücke, der landwirtschaftlichen Arbeiter, des Dienstpersonals, wie Dienstmoten, Mäherinnen, Wäscherinnen usw.)
- Einreise aus familiären Gründen.
- Einreise aus gesundheitlichen Gründen.

Die Anträge müssen in deutscher und französischer bzw. englischer Sprache bei der Polizeiverwaltung (Passamt) des Wohnortes des Antragstellers gestellt werden und genaue Angaben über Reiseziel, Reiseweg, Beginn, Dauer, Rückreise etc. enthalten. An Unterlagen werden gefordert:

Zu a) Eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über die Notwendigkeit der Reise. Ferner genaue Angabe der Namen und Adressen derjenigen Firmen, mit denen Antragsteller in geschäftliche Verbindung treten will.

Sofern die Handelskammer nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit der Reise zu bescheinigen, genügt eine entsprechende Bescheinigung der Ortsbehörde des Wohnortes des Antragstellers. Es wird sich also stets empfehlen, um Zeitverluste zu vermeiden, sich diese Bescheinigung zu verschaffen.

Zu b) Eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die Richtigkeit der vom Antragsteller angegebenen Gründe (Sterbefälle, Erbschaftsangelegenheiten usw.).

Zu c) Die von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung eines Arztes, daß Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen genötigt ist, an einem bestimmten Orte (Badeort) Aufenthalt zu nehmen.

Dem Antrage ist ferner beizufügen:

- Ein deutscher Reisepaß oder Personalausweis mit genauen Personalangaben und einer mit beglaubigter Unterschrift versehenen Photographie des Antragstellers.
- Eine zweite unentgeltliche Photographie, die vom Verkehrskommissariat für den Reiseerlaubnischein verwendet wird.

3. Eine Gebühr von 3 Mark für den belgischen und 5 Mark für den englischen Reisepaß in Darlehnsklassen scheinen.

Alle männlichen Personen vom 18. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre haben bei Einreiseanträgen eine Bescheinigung vorzulegen, daß sie vom Militärdienst entlassen oder zum Militärdienst nicht eingezogen worden sind. — Falls eine dauernde Ueberfiedelung in das Gebiet der 3. oder 4. Zone beabsichtigt wird, ist eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes des Einreisortes darüber beizubringen, daß dem Antragsteller eine Wohnung gesichert ist.

Für Beamte, welche in dienstlichen Angelegenheiten in die 3. oder 4. Zone einreisen, genügt als Unterlage eine Bescheinigung der vorgelegten Behörde über die Dringlichkeit der Reise.

Die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers hat in allen Fällen eine Bescheinigung darüber zu geben, daß Antragsteller in politischer Beziehung unverdächtig ist, d. h. weder einer völkerverfeindlichen noch spartakistischen Partei angehört.

Die vollständigen und den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Anträge sind von der Polizeiverwaltung (Passamt) des Wohnortes des Antragstellers an das Deutsche Verkehrskommissariat Düsseldorf, Kaiser Wilhelmstraße 23, zu senden.

Die beim Verkehrskommissariat eingehenden Anträge werden auf ihre formelle Richtigkeit überprüft und umgehend dem Verkehrsbüro in Köln bzw. Bonn zur Genehmigung überandt. Die genehmigten Anträge werden vom Verkehrskommissariat postakto den Antragstellern auf schnellstem Wege übermittelt.

Unvollständige bzw. vorstehenden Anforderungen nicht entsprechende Anträge gehen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zur Vervollständigung zurück. — Persönliche Vorstellungen zwecks Erlangung einer Reiseerlaubnis beim Verkehrskommissariat können nicht berücksichtigt werden.

Anzeigen.

Unfertigung von Entwürfen für
Kirchen, Villen, Wohnhäuser.

Um- und Erweiterungsbauten.
Siedelungsbauten.

Kostenanschläge.

Estai. Berechnungen.

Heinrich Mroß, Architekt.
Dypeln.

Malapanerstraße 5.

Formulare zu
Verzeichnissen der Wertpapiere
sind vorrätig in
G. HÜBNER'S Papierhandlung.

Die Ladengeschäfte in Groß Strehlitz
sind an allen Sonntagen
bis Weihnachten
von 8—9½ Uhr, 11½—2 Uhr und
3—7 Uhr Nachmittag geöffnet.
Kaufmännischer Verein Gross Strehlitz.

Versicherungsschutz
für
trächtige Stuten einschließlich Selbstbesucht,
gegen alle Geburtsverluste
(auch Kollit) gewährt die
Gegr. 1888 „**Halensia**“ Gegr. 1888
Viehversicherungsgesellschaft a. G.
zu Halle a. S.

Billige Prämien! Keine Nachholungen!
Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten. — Auch Pferde, Künder, Schweine- sowie Rind- und andere Viebzuchtungen, insbesondere Nachzuchtungen etc. bei Deutlichen nicht zum vollen Werte veräußerten Tiere Zuchtgenossenschaften und Landw. Vereine besondere Vergünstigungen.

Neu! Weide- u. Stall-Diebstahlversicherung!

Austünfte und Besuch kostenlos. Man wende sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,

Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Wittekindstr. 29.
Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

In der Nacht vom 17. zum 18. November d. Js. sind vom **Dominium Schweinsdorf**, Kreis Neustadt, außer zwei bereits ermittelten Rutschpferden gestohlen worden: 1 **Ponnhengst**, Dunkelbraun, 15 Jahr alt, 1 **Fagdschlitten**, Strohhagel, Holz grün gestrichen, 2 **Paar gute Kutschstummelgeschirre**, ein Paar davon mit Beschlag, 1 **Ponnhgeschirr**, 2 **Sättel**, mehrere **Vogelpeitschen**, graue Pferdebedecken, blaue Kutschkittchen, blauer Kutschherpelz und Kutschstiefeln. Die Knöpfe der Kleinen tragenden Buchstaben S.

Der Ponny und die angeführten Gegenstände sind von dem Einbrecher **Vinzent Thamm**, der flechtbrieflich verfolgt wird, gestohlen und in den Kreisen Groß Strehlitz und Gleiwitz abgesetzt worden. Thamm gab sich als **Werner aus Kattowitz** und **Böhm aus Gleiwitz** aus. Für die Wiederbeschaffung Sachen oder zweckdienliche Angaben wird hohe Belohnung gewährt.

Dominium Schweinsdorf K. Neustadt O. S.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Personen im hiesigen Kreise

Ziegen
aufkaufen und den sie antreffenden Polizeibeamten angeben, daß sie dieselben für mich aufkaufen. Das trifft in den meisten Fällen nicht zu.

Ich gebe hiermit bekannt, daß die in meinem Auftrage tätigen **Ziegenaufkäufer** sämtlich mit meinem schriftlichen Ausweis versehen sind.

A. Hoffmann, Groß Strehlitz.

Die Jagd der Gemeinde **Colonnowska** ausschließlich der

Enklave Haraschowska soll am **Mittwoch, den 10. Dezember** Nachmittag 3 Uhr im **Gemeindebüro** auf 6 Jahre **verpachtet** werden. Die Bedingungen können beim **Unterschieden** eingesehen werden. Unbekannte Bieter haben auf Verlangen eine **Bietungsfaution** von 300 Mark zu hinterlegen.

Der Jagdvorsteher.
Hellmund.

Großes Lager von Kachel-Ofenen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bock,
Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

Einige hundert Ctr. gutes Pferde-

Wiesenheu

kaufen und erbitten Angebote

Fabriken Kruppamühle
Eisenbahnstation **Kelisch.**

Abbitte. Die gegen Herrn **Mozygamba** aus **Stal** ausgesprochene **Verschuldigung** nehme ich zurück und bitte hierdurch **Abbitte**.

Jos. Mainka, Bismarckhütte.

Toczowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von **Ofenarbeiten.**

Alle Arten

Säute

und

Felle

kauf u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,
Gross Strehlitz, Krakauerstr.

Säute- und Fellhandlung.
Telefon 47.

Munition

in bester Friedensqualität für **Globet-Defchings** 6 u. 9 m/m Kugeln u. Schrot, für **Centralfeuer** — **Revolber** 7 u. 9 m/m Kugeln u. Schrot für **Selbstladepistolen** Cal. 6,35 u. 7,65 m/m empfiehlt

A. Wandroll,
Gleiwitz. An der **Modnitz** 16.

Die Säulen des Deutschen Reiches!

Ehrent, Reichspräsident

Über den Parteiprogrammen steht für jeden Deutschen die Pflicht, mitzuarbeiten am Wiederaufbau des Reiches. Zu erst müßen unsere Finanzen geklärt werden, denn nur durch sie kann das Reich wieder aufblühen. Ein Mittel zur Kräftigung der Finanzen ist die Spar-Prämienanleihe. Wer sie zeichnet, tut seine Pflicht und arbeitet mit am Wiederaufbau.



Dr. Brüning

Der Zins, vom Reiche aufgebahrt, Wird Dir und Deinen Kindern nützlich!

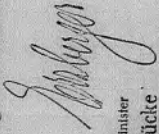


Schäfer, Vizekanzler u. Reichsminister der Justiz
Geordnete Finanzen sind eine unentbehrliche Grundlage für Recht und Gesetz. Wer das Reich finanziell stärkt, indem er ihm Geld leiht, stärkt Recht und Gesetz.



Engelberg, Reichsminister der Finanzen

Die erste Friedensanleihe ist ein fühneres Wagnis als alle Kriege anleihen. Treue dem wird das Deutsche Volk die Friedensanleihe zeichnen.




Dr. Engelberg, Reichsminister der Finanzen

Geldstücke sind die besten Eisenbahnräder!



Dr. Engelberg, Reichsminister d. B.

Wer ausländische Luxuswaren kauft, drückt unsere Valuta noch tiefer hinab und verneuert die Einfuhr notwendiger Rohstoffe und Nahrungsmittel noch mehr. Wer dagegen entbehrliches Geld in Spar-Prämienanleihe anlegt, hebt unsere Valuta und fördert den Entwicklungsprozeß der deutschen Volkswirtschaft. Wer sein Land liebt, handle danach!



Dr. Giesberts, Reichsminister für Wiederaufbau

Tragt goldene Balken herbei zum Wiederaufbau! Gebt dem Reiche Geld!



Dr. Giesberts, Reichsminister für Wiederaufbau

Wer spart in der Zeit, der hat in der Not!



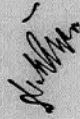
Dr. Giesberts, Reichsminister für Wiederaufbau

Wirtschaft ohne Geld ist Pfug ohne Pflug.



Dr. Giesberts, Reichsminister für Wiederaufbau

Was das Blut für den Körper, ist das Geld für den Staat.



Müller, Reichsminister des Innern

Wer die Friedensanleihe zeichnet, hilft einen wirtschaftlichen, dauernden Frieden sichern.



Dr. Müller, Reichsminister des Innern

Wer dem Reiche kein Geld gömmt, schlägt dem Soldaten die Waffe aus der Hand!



Dr. Müller, Reichsminister des Innern

Geld schafft Arbeit, Arbeit schafft Brot.



Zeichnet die mündelsichere Spar-Prämienanleihe!

die im Betrage von 5 Milliarden Mark aufgelegt wird.

Die Spar-Prämienanleihe stellt eine glückliche Verbindung von Anleihe und Lotterie dar. Die Rückzahlung des vollen Kapitals und der Zinsen ist garantiert neben den jährlich auszuzahlenden Gewinnen.

Es giebt also keine Mieten!

Aberdies bietet die Spar-Prämienanleihe den Zeichnern Gelegenheit Kriegs-anleihe zur Hälfte zum Nennwert (also 100 Prozent) in Zahlung zu geben.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

1. Ziehung:
1. März 1920

Es kommen zwei mal im Jahre zur Auslosung:

2. Ziehung:
1. Juli 1920

5 Gewinne zu Mark	1 000 000	Mark	5 000 000
5 " " "	500 000	"	2 500 000
5 " " "	300 000	"	1 500 000
5 " " "	200 000	"	1 000 000
10 " " "	150 000	"	1 500 000
20 " " "	100 000	"	2 000 000
50 " " "	50 000	"	2 500 000
100 " " "	25 000	"	2 500 000
200 " " "	10 000	"	2 000 000
300 " " "	5 000	"	1 500 000
400 " " "	3 000	"	1 200 000
400 " " "	2 000	"	800 000
1000 " " "	1 000	"	1 000 000
2500 Gewinne		Mark	25 000 000

Weiter findet jährlich einmal eine Auslosung zwecks Rückzahlung statt. Die in dieser Ziehungsziehung gezogenen Nummern erhalten den Nennwert von 1000 Mark und die aufgelaufenen Zinsen von 5 Prozent für jedes abgelaufene Jahr, außerdem aber noch jede zweite Nummer eine Sonderprämie (Bonus) von 1000 bis 4000 Mark

Preis der Spar-Prämienanleihe:

Jedes Stück kostet 1000 Mark

Zahlungsweise: Für jedes Stück von 1000 Mark sind zu zahlen 500 Mark in Kriegsanleihe und 500 Mark in bar und zwar sofort bei der Bestellung 100 Mark in bar, die restlichen 400 Mark und die 500 Mark Kriegsanleihe bis 29. Dezember 1919. Die Barzahlung von 500 Mark für jedes Stück kann auch sofort voll geleistet werden.

Wer keine Kriegsanleihe hat, kann sich solche durch mich zum jeweiligen Börsenturse, zur Zeit etwa 80 Proz. besorgen lassen.

Bestellungen müssen spätestens bis 10. Dezember 1919 in meinen Händen sein. — — Spätere Aufträge können nicht berücksichtigt werden. — —

H. C. Kröger : Berlin W8 : Friedrichstr. 192/193

Bankgeschäft und Lose-Generaldebit

Kriegsbank-Girokonto : Postcheckkonto Berlin 215 : Tel.-Adresse: Goldquelle.